



Satzung des Sport-Club Feldkirchen e.V.

Gründungsjahr: 1967

Satzungsstand: 2015

INHALT:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Dachverband

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

§ 3 Vereinstätigkeit

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 7 Mitgliedsbeitrag

§ 8 Organe des Vereins

§ 9 Vorstand

§ 10 Vorstandschaft

§ 11 Mitgliederversammlung

§ 12 Kassenprüfung

§ 13 Auflösung des Vereins

§ 14 Geschäftsordnung

§ 15 Haftung

§ 16 Datenschutz

§ 17 Sprachregelung

§ 18 Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Dachverband

- (1) Der Verein führt den Namen „Sport-Club Feldkirchen e.V.“, kurz: „SC Feldkirchen“ oder „SCF“.
- (2) Er hat seinen Sitz in 86633 Neuburg a.d. Donau, Ortsteil Feldkirchen, und ist im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht unter der Nummer VR 10222 eingetragen.
- (3) Der SC Feldkirchen ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV) und der entsprechenden Fachsportverbände (z.B. BFV).
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein erkennt mit der Aufnahme in den BFV und BLSV die Satzung und Ordnungen des BFV, die darauf gestützten Anordnungen und Beschlüsse und sonstigen Entscheidungen sowie die einschlägigen Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des DFB, die Grundsätze des Amateursports, des Lizenzspielerstatuts und sonstige durch die Entwicklung sich ergebende Änderungen bzw. Ergänzungen der bisherigen Bestimmungen, ferner die sich aus der Mitgliedschaft des BFV bei der Dachorganisation (BLSV) ergebenden Pflichten bzw. Folgen für den Verein als solchen und seine Mitglieder als bindend an.
- (6) Der Verein haftet auch für die Verpflichtungen seiner Mitglieder, die sich aus der Mitgliedschaft des Vereins beim BFV ergeben.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und des Jugendsports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (6) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (7) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den betroffenen Sportfachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt Ingolstadt an.
- (8) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - a) Übungen in verschiedenen Sportarten und sportlichen Leistungsvergleichen.
 - b) Instandhaltung des Sportgeländes und des Vereinsheimes.
 - c) Durchführung von Versammlungen, sportlichen Veranstaltungen und Festlichkeiten.
- (2) Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebs möglich ist.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Vorstandschaftämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalisierten - Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26a Einkommensteuergesetz ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft die Vorstandschaft nach §10 Abs.1 dieser Satzung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Die Vorstandschaft ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist die Vorstandschaft ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Von der Vorstandschaft kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.
- (9) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Vorstandschaft in der Geschäftsordnung nach §14 dieser Satzung erlassen und geändert wird.

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied beim SC Feldkirchen können nur natürliche Personen werden.
- (2) Minderjährige benötigen die Erlaubnis eines gesetzlichen Vertreters.
- (3) Über einen schriftlich gestellten Aufnahmeantrag (Beitrittserklärung) entscheidet die Vorstandschaft in der Vorstandschaftssitzung. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch die Vorstandschaft. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist die Vorstandschaft nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt (Kündigung), mit dem Tod des Mitgliedes, durch Ausschluss aus dem Verein oder bei Beitragsrückständen. Mit dem Ende der Mitgliedschaft enden zudem die vom Betroffenen ausgeübten Vereinsämter.
- (2) Eine Kündigung (freiwilliger Austritt) muss gegenüber einem Mitglied der Vorstandschaft schriftlich erfolgen und ist ohne Kündigungsfrist mit Ablauf des laufenden Geschäftsjahres rechtswirksam.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn:
 - a) es trotz Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
 - b) es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - c) es wiederholt gegen die Vereinssatzung oder Vereinsordnung oder gegen Beschlüsse der Vereinsorgane verstößt,
 - d) es sich unehrenhaft verhält sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
 - e) das Mitglied die Amtsfähigkeit (§45 StGB) verliert.

Vor dem Ausschluss aus dem Verein ist von der Vorstandschaft zu prüfen, ob folgende Maßnahmen als ausreichende Vereinsstrafe angesehen werden können:

- a) Verweis
- b) Ordnungsgeld, das der Vorstand in angemessener Höhe festlegt. Die Obergrenze liegt bei 250,00 €.
- c) Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört.
- d) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein genutzten Sportanlagen und Gebäude.

Von der Entscheidung, dass ein Ausschluss bevorsteht, ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten der Vorstandschaft Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der endgültige Beschluss über den Ausschluss aus dem Verein oder von Ämtern ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Der Ausschluss wird mit der Bekanntgabe an den Betroffenen wirksam.

Gegen den Beschluss der Vorstandschaft steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe des Beschlusses an den Betroffenen bei der Vorstandschaft schriftlich eingereicht werden. Bei einer fristgerechten Berufung

hat der Vorstand innerhalb von zwei weiteren Monaten eine Mitgliederversammlung zur Entscheidung über den Ausschluss einzuberufen. Wird die Mitgliederversammlung nicht oder nicht in vorgenannter Frist einberufen, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht rechtswirksam. Wird die Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft rechtswirksam zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Ausschlusses an den Betroffenen als beendet gilt.

- (4) Die Mitgliedschaft endet automatisch, wenn trotz zweimaliger Aufforderung der Mitgliedsbeitrag nicht bis zum Ablauf des Geschäftsjahres bezahlt wird.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- (1) Jedes Mitglied, das nicht beitragsbefreit ist, ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags legt die Mitgliederversammlung fest, sie darf jedoch nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre.
- (2) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über einen Stundungs- oder Erlassungsgesuch entscheidet die Vorstandschaft in einer Sitzung.
- (3) Befreit von der Beitragspflicht sind alle Mitglieder der Vorstandschaft, Trainer und Betreuer aller Abteilungen, Übungsleiter, Ehrenmitglieder, Vereinsschiedsrichter und nachgewiesene Sozialhilfeempfänger.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindungen und der Anschrift mitzuteilen.
- (5) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr.
- (6) Bei unterjährigem Eintritt wird der Betrag monatsmäßig berechnet.
- (7) Einzelheiten wie z.B. Familienbeitrag, die Höhe und Fälligkeit des Beitrages regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Vorstandschaft in der Geschäftsordnung nach § 14 dieser Satzung erlassen und geändert wird.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand
 - die Vorstandschaft
 - die Mitgliederversammlung
- (2) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Die zwei Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende zur Vertretung nur berechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Der Verhinderungsfall bedarf keines Nachweises.
- (3) Vorstand (nach §9 Abs.1) können nur Vereinsmitglieder werden.
- (4) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (5) Das Amt des Vorstandes endet mit dem Tod, dem Widerruf (Abwahl), der Amtsniederlegung, dem Vereinsaustritt oder regelgerecht nach drei Jahren (Wahlperiode).
- (6) Scheidet einer der beiden Vorsitzenden während der Amtsperiode aus, ist spätestens nach acht Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der eine Nachwahl durchzuführen ist.
- (7) Ein Widerruf (Abwahl) kommt in Betracht, wenn die Mitgliederversammlung das Amt z.B. wegen Vertrauensverlust, längere Erkrankung, grobe Vernachlässigung für falsch besetzt hält. Bei Amtsniederlegung oder Vereinsaustritt genügt eine schriftliche Bekanntmachung gegenüber der Vorstandschaft oder Mitgliederversammlung.
- (8) Die Aufgabenbeschreibung wird nach §14 dieser Satzung in einer Anlage zur Geschäftsordnung näher geregelt.

§ 10 Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus folgenden Vorstandschaftsmitgliedern:
 - Vorstand (1. Vorsitzender und 2. Vorsitzender)
 - Kassier
 - Schriftführer
 - Leiter der Abteilungen
 - Sportplatz- und Sportgerätewart
 - Vereinsehrenamtsbeauftragten
 - Beisitzern (bei Bedarf für bestimmte Aufgabengebiete)
- (2) Die Vorstandschaft führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihr obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Ausführung aller Vereinsbeschlüsse. Unbeschadet der Bestimmungen des §9 Absatz 2 über die Vertretung des Vereins nach außen gilt im Innenverhältnis, dass jedes Mitglied der Vorstandschaft zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von bis zu € 200,00 für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von bis zu € 200,00 selbst entscheiden kann. Über höhere Beträge bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von bis zu € 10.000,00 entscheidet die Vorstandschaft in einer Vorstandschaftssitzung und darüber hinaus die Mitgliederversammlung.

- (3) Die Vorstandschaft hat die Aufgabe das Vereinsleben zu gestalten und die Einhaltung der Satzung zu gewährleisten.
- (4) Vorstandschaftsmitglieder (nach §10 Abs.1) können nur Vereinsmitglieder werden.
- (5) Die Vorstandschaftsmitglieder werden durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (6) Das Amt in der Vorstandschaft endet mit dem Tod, dem Widerruf (Abwahl), der Amtsniederlegung, dem Vereinsaustritt oder regelgerecht nach drei Jahren (Wahlperiode).
- (7) Wird ein Amt in der Vorstandschaft während der Amtsperiode frei (Vorstand ausgenommen), besetzt der Vorstand dieses Amt vorläufig bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in welcher eine Nachwahl abzuhalten ist.
- (8) Ein Widerruf (Abwahl) kommt in Betracht, wenn die Mitgliederversammlung das Amt zum Beispiel wegen Vertrauensverlust, längere Erkrankung, grobe Vernachlässigung für falsch besetzt hält. Bei Amtsniederlegung oder Vereinsaustritt genügt eine schriftliche Bekanntmachung gegenüber der Vorstandschaft oder Mitgliederversammlung.
- (9) Die Vorstandschaft tritt einmal im Monat zu einer Vorstandschaftssitzung zusammen und erörtert alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins. Der 1. oder der 2.Vorsitzende leitet die Sitzung. Alle Mitglieder der Vorstandschaft sind berechtigt, Tagesordnungspunkte für die Vorstandschaftssitzung und die Mitgliederversammlung zusammenzustellen und vorzubringen. Es ist ein Protokoll zu erstellen.
- (10) Die Vorstandschaft beschließt in Vorstandschaftssitzungen mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse sind zu protokollieren. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (11) Die Mitglieder der Vorstandschaft übernehmen zu einer Mitgliederversammlung die Vorbereitung der Jahresberichte ihres Aufgabengebiets und tragen die Berichte der Mitgliederversammlung vor.
- (12) Die Aufgabenbeschreibung wird nach §14 dieser Satzung in einer Anlage zur Geschäftsordnung näher geregelt.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Als Mitgliederversammlung gelten
 - die ordentliche Mitgliederversammlung und
 - die außerordentliche Mitgliederversammlung.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im 1. Kalendervierteljahr statt.
- (3) Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und begründet die Abhaltung verlangen. Sie findet ebenso statt, wenn dies die Vorstandschaft wegen besonderer Umstände für unumgänglich hält.
- (4) Die Einberufung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels Rundschreiben (Brief oder E-Mail), wobei eine Frist von *zwei* Wochen bei der ordentlichen Mitgliederversammlung und eine Frist von *einer* Woche bei der Sitzung – SC Feldkirchen e.V. 1967 - Stand 2015 – Seite 7 von 11

außerordentlichen Mitgliederversammlung zwischen Aufgabe bei der Post bzw. Versand des E-Mails und Versammlungstag einzuhalten ist. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die Punkte und die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Rundschreiben wird zusätzlich im Schaukasten des Vereins oder im Sportheim veröffentlicht.

- (5)** Anträge von Mitgliedern zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen spätestens vier Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht sein.
- (6)** Die Mitgliederversammlung wird vom 1.Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2.Vorstizenden und bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied der Vorstandschaft geleitet.
- (7)** Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (8)** Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung der Vorstandschaft,
 - b) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer,
 - c) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
 - d) Beschlussfassung über Vereinsauflösung,
 - e) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - f) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte von mehr als 10.000 €,
 - g) Beschlussfassung über Einführung oder Auflösung von Abteilungen,
 - h) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - i) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern (als letzte Instanz),
 - j) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (9)** Die Mitgliederversammlung wird durch Beschluss tätig. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (10)** Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja- und Nein- Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Ausnahmen regelt §11 Abs.11.
- (11)** Beschlüsse über Änderung der Satzung, Vereinszweck oder Vereinsauflösung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Der Inhalt der beabsichtigten Änderungen ist den Mitgliedern als Anlage zur Tagesordnung zur Mitgliederversammlung in einem groben Überblick bekannt zugeben.
- (12)** Stimmberechtigt bei Abstimmungen und Wahlen in Mitgliederversammlungen sind nur volljährige Mitglieder. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ist nicht möglich.
- (13)** Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn 20% der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen. Eine Briefwahl ist nicht möglich.

- (14) Weitere Einzelheiten regelt die Wahlordnung des Vereins, die von der Vorstandschaft in der Geschäftsordnung nach §14 dieser Satzung erlassen und geändert wird.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereines in rechnerischer und sachlicher Hinsicht mindestens einmal jährlich. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Sonderprüfungen sind möglich.
- (3) Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Vorstandschaft in der Geschäftsordnung nach §14 dieser Satzung erlassen und geändert wird.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- (2) Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- (3) In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an die Stadt Neuburg a.d.Donau, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Feuerschutzes in Feldkirchen zu verwenden hat.
- (5) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Der neue Rechtsträger muss ebenfalls als gemeinnützig anerkannt sein und das Vereinsvermögen für die Förderung des Sports im Sinne der Satzung verwenden.

§ 14 Geschäftsordnung

- (1) Die Vorstandschaft erstellt eine „Geschäftsordnung“ und führt dort Regelungen zu Vorgaben der Satzung, zur Aufgabenverteilung, zur Finanzordnung, zur Wahlordnung, zur Ehrenordnung und zum Datenschutz näher aus.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung regelt die Vorstandschaft selbst und zwar mit Beschluss und einfacher Stimmenmehrheit in der Vorstandschaftssitzung.
- (3) Die Vorstandschaft wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung, notwendige rechtliche Änderungen oder Ergänzungen, die zum Erlangen oder der Erhaltung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind und solche Änderungen, die behördlich angeordnet werden, selbstständig ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

§ 15 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
- (3) Die Haftung des Vorstands wegen schuldhafter Schlechterfüllung seines Auftrags wird ausgeschlossen, soweit der Vorstand nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist ein Vorstand einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Abs. 3 Satz 3 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 16 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu

geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

- (3) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
- (4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.
- (6) Weitere Einzelheiten zum Datenschutz regelt die Geschäftsordnung des Vereins, welche nach §14 dieser Satzung erlassen und geändert wird.

§ 17 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 20.03.2015 in der vorliegenden Fassung neu beschlossen. Die Neufassung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender